

# [FAQs] Rechtliche Fragen im Rahmen der hybriden Lehre an der FAU

1. Welche Regelungen gilt es hinsichtlich „Datenschutz“<sup>1</sup> bzw. „Persönlichkeitsrecht“ bei (synchronen) hybriden Videoübertragungen [gemeint sind ausschließlich Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsereignis; die Lehrveranstaltung wird nicht aufgezeichnet] zu beachten?; Präsenzler und Onliner nehmen via Übertragung von Ton und Bild hierbei gleichzeitig und möglichst gleichberechtigt an der Veranstaltung teil.

- Was gilt es für die “Präsenzler” zu beachten?

Im Hinblick auf die Studierenden, die in Präsenz an einer hybriden Lehrveranstaltung teilnehmen, besteht (im Vergleich zur reinen Präsenzlehre) in Bezug auf das Recht am gesprochenen Wort die Besonderheit, dass diese darüber aufzuklären sind, dass weitere Studierende online an der Veranstaltung teilnehmen.

Diese Aufklärung muss seitens der bzw. des Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung erfolgen, sofern die Teilnahme der Online-Studierenden nicht vorab an entsprechender Stelle (UnivIS, Modulhandbuch etc.) kommuniziert wurde bzw. sich dies nicht aus dem Ablauf der Lehrveranstaltung ergibt (es werden beispielsweise zu Beginn der Vorlesung alle Online-Studierenden in für die Präsenz-Studierenden eindeutig erkennbarer Weise zugeschaltet):

Dies ist deshalb relevant, da das Recht am gesprochenen Wort die sprechende Person auch insofern schützt, als diese die Möglichkeit haben soll, selbst zu bestimmen, wem genau der Inhalt eines Gesprächs zugänglich sein soll (nur dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder gar der Öffentlichkeit).

Gemünzt auf vorliegende Konstellation bedeutet dies, dass eine Verletzung des Rechts am gesprochenen Wort dann in Betracht kommen kann, wenn die sprechende Person nicht weiß, dass noch weitere Personen mithören; wenn sie also nicht weiß, dass es sich um ein hybrides Format handelt, an dem weitere Online-Studierende teilnehmen.

Da hier im Einzelnen vieles umstritten und von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, sollte – aus Gründen der rechtlichen Sicherheit – ein kurzer Hinweis seitens der Lehrenden erfolgen, dass an der Veranstaltung auch Online-Studierende teilnehmen (sofern dies nicht bereits ersichtlich ist, s.o.).

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der Datenschutzbeauftragte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) wurde in die Erstellung dieses Fragenkatalogs eingebunden.

- Was gilt für die Onliner?

Es gelten die Ausführungen unter „a“, jedoch mit einer Ausnahme, sofern die Lehrveranstaltung anwesenheitspflichtig ist und eine Kontrolle eben dieser Anwesenheitspflicht während der Lehrveranstaltung erfolgen soll:

Studierende, die online (beispielsweise über Zoom) an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, verfügen über die technische Möglichkeit, ihr Bild auszublenden („schwarze Kacheln“) und den Ton stumm zu schalten.

Wenn nun dennoch die Anwesenheit dieser Studierenden überprüft werden soll, kann die bzw. der Lehrende von den Online-Studierenden lediglich verlangen, dass diese sich mit Ihrem Klarnamen bzw. zumindest mit einem ihr bzw. ihm bekannten Pseudonym zur Online-Veranstaltung anmelden und mit diesem Klarnamen bzw. Pseudonym auch an dieser teilnehmen.

Weitere Maßnahmen zur Überprüfung dürfen Lehrende ohne Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage jedoch nicht treffen.

- Muss man unterscheiden zwischen Rechten an Bild- und Rechten an Tonübertragung [gemeint ist wohl das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort]?

An sich ja, jedoch ist eine Unterscheidung dann nicht relevant, wenn die oben unter „a“) aufgeführten Grundsätze beachtet werden, da diese Rechte dann nicht verletzt werden:

Da dieses Format keine Aufzeichnung von Ton und/oder Bild vorsieht, ist eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild von vorneherein nicht ersichtlich. Sofern beiden Studierenden-Gruppen (Präsenz-Studierende / Online-Studierende) bewusst ist, dass noch Studierende der jeweils anderen Gruppe teilnehmen (s.o.), ist auch hinsichtlich des Rechts am gesprochenen Wort keine Verletzung ersichtlich.

- Wie frühzeitig muss man die Teilnehmenden (v.a. Präsenzler) über das hybride Setting informieren und sich deren Einverständnis einholen?

Spätestens zu Beginn der Veranstaltung sollte ein entsprechender Hinweis seitens der Lehrenden dahingehend erfolgen, dass die Lehrveranstaltung in einem hybriden Setting abläuft (siehe oben die Ausführungen unter „a“, dort am Ende). Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, sich vor einer Übertragung noch gegen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu entscheiden.

## 2. Was gibt es sonst noch zu beachten bei der Liveübertragung von Bild und Ton aus dem Hörsaal/Seminarraum nach Hause und umgekehrt bei der Live-Übertragung von Bild und Ton aus dem Homeoffice in den Hörsaal/Seminarraum?

Nichts weiter.

### 3. Was gilt es für Aufzeichnungen dieser hybriden Live-Sessions zu beachten?

Sofern aufgrund der Vorlesungsmodalitäten ausnahmsweise keine Einwilligung eingeholt werden muss, sind alle teilnehmenden Studierenden spätestens vor Beginn der eigentlichen Lehrveranstaltung seitens der Lehrenden darauf hinzuweisen, dass eine Aufzeichnung besagter Veranstaltung in Bild und/oder Ton erfolgt. Das Anfertigen von Bild- und Tonmitschnitten ohne Einwilligung der teilnehmenden Studierenden ist unzulässig:

Da das Persönlichkeitsrecht in all seinen Ausprägungen dem Schutz der Persönlichkeit einer Person dient, ist dieses lediglich dann nicht verletzt, wenn diese aufgrund der aufgenommenen Bild- und Tonaufnahmen nicht identifizierbar ist. Da dies in diesem hybriden Format in Bezug auf alle Studierenden nur in den seltensten Fällen ausgeschlossen werden kann, wird dringend dazu geraten, alle teilnehmenden Studierenden vorab über die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen aufzuklären.

Eine solche Zustimmung ist stets vorab einzuholen (= Einwilligung), was sich für das Recht am eigenen Bild aus § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bzw. für das Recht am gesprochenen Wort, sofern die Äußerung nichtöffentlich erfolgt, aus § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB ergibt oder aber allgemein aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Idealerweise sollte eine solche Aufklärung schriftlich erfolgen. Da dies – wie Sie mir schilderten – aufgrund des hybriden Formats wohl kaum realisierbar sein dürfte, kann die Aufklärung durch die bzw. den Lehrenden vor Beginn der eigentlichen Lehrveranstaltung und der Aufzeichnung auch mündlich erfolgen.

Dabei müssen die Studierenden über folgende Punkte aufgeklärt werden:

- den Zweck der Aufzeichnung sowie über die geplante Verwendung der Aufzeichnung und, sofern möglich, darüber
- welche Teile der Lehrveranstaltung aufgezeichnet werden sollen und darüber, dass die Studierenden ihre Einwilligung zu jedem beliebigen Zeitpunkt widerrufen können, indem sie beispielsweise den Veranstaltungsraum verlassen (Präsenz-Studierende) bzw. die Videofunktion deaktivieren und sich stumm schalten (Online-Studierende).

Nachdem alle Studierenden entsprechend aufgeklärt wurden, fragt die bzw. der Lehrende dann die Studierenden, ob diese mit der Aufzeichnung in Bild und/oder Ton einverstanden sind (bzw. ob jemand damit nicht einverstanden ist).

Sobald alle Teilnehmenden ihre Einwilligung kundgetan haben (bzw. einer solchen Aufzeichnung nicht ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten widersprochen haben), kann die Aufnahme gestartet werden.